

- Ausfertigung -



Amtsgericht Oldenburg

8 C 8176/15 (XXVII)

Oldenburg, 31.08.2015

Beschluss

In dem Rechtsstreit

[REDACTED]

Klägerin

Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte Waldorf Frommer,
Beethovenstraße 12, 80336 München
Geschäftszeichen: [REDACTED]

gegen

[REDACTED], 49124 Georgsmarienhütte

Beklagter

Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte [REDACTED]
49076 Osnabrück
Geschäftszeichen: [REDACTED]

wird gem. § 278 Abs. 6 ZPO festgestellt, dass die Parteien folgenden

Vergleich

geschlossen haben:

1. Die Beklagtenseite zahlt an die Klägerseite einen Betrag in Höhe von 650,-- €. Mit vollständiger und fristgemäßer Zahlung sind die streitgegenständlichen Ansprüche - insbesondere auch gegenüber weiteren Anschlussnutzern - vollständig abgegolten.
2. Die Beklagtenseite trägt die Kosten des Rechtsstreits. Hiervon ausgenommen ist die Einigungsgebühr, die gegeneinander aufgehoben wird. Die Klägerseite verpflichtet sich, keine Terminsgebühr zu beantragen.
3. Die Zahlung erfolgt in monatlichen Raten zu je 100,--€. Die erste Rate ist bis spätestens 01. 10. 2015 fällig. Jede weitere Rate ist am selben Tag des Folgemonats fällig. Die Zahlungen können nur zugeordnet werden bei fristgerechtem Zahlungseingang auf dem nachstehenden Bankkonto:

Empfänger: Waldorf Frommer Rechtsanwälte

IBAN: [REDACTED]

BIC: [REDACTED]

Bank: [REDACTED]

Verwendungszweck: [REDACTED]

Auf die korrekte Angabe des Verwendungszwecks ist unbedingt zu achten.

Bei einem Zahlungsverzug von mehr als 7 Werktagen wird der gesamte Restbetrag sofort zur Zahlung fällig und ist mit 5 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz ab dem 01. 10. 2015 zu verzinsen.

[REDACTED]
Richterin am Amtsgericht

Ausgefertigt
Oldenburg, 01.09.2015

[REDACTED], Justizangestellte
als Urkundsbeamtin/Urkundsbeamter der Geschäftsstelle des Amtsgerichts

